

Amplonius

Amplonius-Gymnasium

Statut für die städtische Rektoratschule

zu

Rheinberg. (Abschrift)

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Mai 1911 21. Nov. 1911 wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Düsseldorf für die Rektoratschule der Stadt Rheinberg folgendes Statut festgesetzt.

§ 1.

Die bisher von der katholischen Kirchengemeinde zu Rheinberg ausschließlich unterhaltene Rektoratschule wird vom 1. Januar 1912 ab auf den Kommunaletat übernommen.

§ 2.

Die Schule hat den Zweck, die ihr anvertrauten Schüler bis zur Untersekunda eines Gymnasiums vorzubereiten. Dem Unterricht liegt daher der für die Gymnasien vorgeschriebene Lehrplan zugrunde. Daneben soll, wenn ~~ein~~ ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, die Vorbereitung für eine entsprechende Klasse des Realgymnasiums nicht ausgeschlossen sein.

§ 3.

Der Schulbesuch steht Kindern jeder Konfession zu, die in der Gemeinde Rheinberg wohnen, sofern sie den allgemeinen Anforderungen genügen, worüber der Rektor entscheidet. Mit Zustimmung des Kuratoriums können auswärtige Schüler aufgenommen werden. Sofern die Zahl der evangelischen Schulkinder 12 oder mehr beträgt, ist die Stadt Rheinberg verpflichtet, für ihren Religionsunterricht zu sorgen.

§ 4.

Soweit die eigenen Einnahmen der Anstalt und die von der kath. Kirchengemeinde zugewendeten Zinsen der Drehmann'schen Stiftung zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, ist die Stadtgemeinde gehalten, das Fehlende aus Gemeindemitteln zu ergänzen.

§ 5.

Zur Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Anstalt wird ein Kuratorium gebildet, welches besteht aus:

- a. dem Bürgermeister der Stadt oder dem mit seiner Stellvertretung beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden;
- b. dem Leiter der Anstalt oder seinem Stellvertreter; letzterer wird auf Vorschlag des Kuratoriums von der Aufsichtsbehörde c. vier ernannt;



Amplonius-Gymnasium

- c. vier achtbaren Bürgern der Stadt Rheinberg, die von der Stadtverordneten - Versammlung zu erwählen sind;
- d. den in § 6 genannten Personen.

Die Mitglieder unter a und b und der kath. Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter sind ständige. Die übrigen Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus und wird durch neue ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch bis zur Einführung der neu Gewählten in Tätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, welches der Vorsitzende des Kuratoriums zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für den die Ausgeschiedenen gewählt werden.

§ 6.

Für die Überlassung der Schulentensilien und den unentgeltlichen Gebrauch der im Bauplane vorgesehenen und in einer Skizze besonders bezeichneten Schulräume und für die Zuwendung der Zinsen der Drehmann'schen Stiftung gewährt die Stadt der kath. Kirchengemeinde das dauernde Recht, daß der jeweilige kath. Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter sowie zwei vom kath. Kirchenvorstande zu wählende Mitglieder desselben dem Schulkuratorium als Mitglieder angehören.

§ 7.

Das Kuratorium versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Zusammenberufung hat mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens 48 Stunden vorher stattzufinden; sie muß binnen einer Woche erfolgen auf schriftlichen Antrag des Anstalts - Rektors oder dreier Mitglieder des Kuratoriums.

Durch Beschluß des Kuratoriums können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend ~~sind~~ ist. Muß jedoch infolge persönlicher Beteiligung oder Mitbeteiligung ein Mitglied bei der Beratung eines Gegenstandes abtreten, so wird durch diesen Umstand eine vorher beschlußfähige Sitzung nicht beschlußunfähig. Ist das Kuratorium nicht beschlußfähig, so wird über die Gegenstände der Tagesordnung in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig beschlossen,

wenn

Amplonius

Amplonius-Gymnasium

wenn bei der schriftlichen Einladung zu der Sitzung ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und sind in ein Protokollbuch einzutragen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Das Kuratorium vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er zeichnet alle Schriftstücke des Kuratoriums. Urkunden, mittels deren die Anstalt Verpflichtungen übernimmt, müssen von dem Vorsitzenden, dem Anstalts - Rektor und einem Mitgliede unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Kuratoriums versehen sein. In denjenigen Fällen, wo es der Genehmigung der Staats - Aufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

§ 9.

Dem Kuratorium liegt die Besorgung der gesamten äußeren Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere auch die Verwaltung des Schulvermögens und die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens ob. Die Kassenführung selbst erfolgt durch einen von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Beamten. Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Befugnisse des Kassenkurators wahrzunehmen.

§ 10.

Bei der Verwaltung der äußeren Verhältnisse der Anstalt hat das Kuratorium sich nach den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Schul - Aufsichtsbehörde zu richten.

Im übrigen hat es den von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Etat zur Ausführung zu bringen.

Der Vorsitzende vollzieht namens des Kuratoriums die Einnahme- und Ausgabe - Anweisungen an die Anstaltskasse. Zur Anschaffung von Unterrichts - Mitteln und Gerätschaften ist innerhalb der in dem Anstalts - Etat ausgeworfenen Kredite der Anstalts - Rektor selbständig befugt.

§ 11.

Das Kuratorium beschließt über die Vergebung der in dem Anstalts - Etat vorgesehenen Schulgeldfreistellen und über die Bewilligung der vorgeschriebenen Alterszulagen und festen Zulagen an Lehrpersonen der Anstalt.

§ 12.

Die Beschlüsse

§ 12.

Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung der Stadtverordneten - Versammlung:

- a. bei Überschreitung der durch den Anstalts - Etat festgesetzten Ausgabekredite,
- b. bei Übernahme dauernder Mehrausgaben, insbesondere Schaffung neuer Lehrstellen, Um- und Neubauten,
- c. bei Festsetzung des Schulgeldtarifs,
- d. bei Bewilligung von Gehaltssätzen, besonderen Remunerationen u.s.w. an Lehrpersonen und Beamte der Anstalt, insbesondere auch bei Anrechnung von an sich nicht anrechnungsfähiger Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter,
- e. bei Abnahme und Entlastung der Jahresrechnung der Anstalt und
- f. bei organisatorischen Änderungen der Lehrverfassung der Anstalt.

§ 13.

Die Wahl des Leiters, der Lehrer und der Beamten der Anstalt erfolgt durch das Kuratorium. Auf seinen Antrag erfolgt die Anstellung der Gewählten durch die Königliche Regierung in Düsseldorf.

§ 14.

Die Anstalt wird von einem pro rectoratu geprüften Lehrer geleitet. Mit Rücksicht auf das im § 6 Gesagte soll in der Regel der Rektor ein kath. Geistlicher sei. In Ermangelung eines geeigneten geistlichen Bewerbers ist jedoch auch die Besetzung der Stelle mit einem weltlichen kath. Rektor zulässig. Im letzteren Falle muß ein kath. Geistlicher als vollbeschäftigter Lehrer an der Schule angestellt sein.

§ 15.

Im Lehrerkollegium führt der Rektor den Vorsitz. Die Lehrer der Anstalt sind verpflichtet, den Anordnungen desselben nachzukommen, die mit der ihm obliegenden Leitung der Schule verbunden sind.

§ 16.

Auf die inneren Verhältnisse der Anstalt, namentlich auf den Unterricht und die Disziplin hat das Kuratorium einen unmittelbaren Einfluß nicht auszuüben. Es ist aber berechtigt und verpflichtet, seine Wünsche und Bedenken inbetreff derselben dem Rektor oder der Schul - Aufsichtsbehörde mitzuteilen und darf zu diesem Zwecke Auskunft über den inneren Zustand der Anstalt vom Rektor verlangen.

Der Rektor hat das Kuratorium zu den öffentlichen Schulfeierlichkeiten einzuladen.

Das Kuratorium ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zu ernennen.

Amplonius

Amplonius-Gymnasium

ernennen, der berechtigt ist, etwaigen Prüfungen mit Stimmrecht beizuwohnen.

§ 17.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrpersonen regeln sich nach der mit Genehmigung der Königlichen Regierung eingeführten Besoldungsordnung.

§ 18.

Die Schule ist der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

§ 19.

Änderungen vorstehenden Statuts bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Rheinberg, den 23. Dezember 18 1911.

Der Bürgermeister:

(Siegel)

gez. Roll

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Januar 1912.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Siegel)

gez. Weyersberg

II. A 67

Die Richtigkeit der Abschrift wird bescheinigt.

Rheinberg, den 21. Juni 1952



Lammersköpper,

Studiendirektor